

3. 573. a (3)

Nr. 22386.

Kundmachung.

Es ist in der Absicht des Landes-General-Kommando in Verona gelegen, die in nachbenannten Verpflegs-Magazins-Stationen in guter Qualität vorrätigen ungarischen Weine, rother und weißer Gattung, nebst Gebünden im öffentlichen Offertwege an die Meistbietenden hintanzugeben.

Dieser Wein-Vorrath besteht in

Verona	Mantua	Peschiera	Legnago	Padua	Treviso	Palma	Udine	Venedig	Triest	Görz	Trient
16990	6840	2030	600	540	2580	1460	1960	24400	2340	150	1130

circa
Eimer rother und weißer Gattung.

Die darauf Reflektirenden haben ihre gesiegelten mit den nöthigen Kautions-Instrumenten versehenen Offerte direkte an das Landes-General-Kommando zu Verona oder bei einem der obgenannten Verpflegs-Magazine bis längstens 31. Dezember 1859 einzureichen.

Diese Offerte haben nebst den in Zahlen und Worten deutlich angeführten Preise pr. Eimer, auch die gewünschte Quantität, dann die Station, für welche offerirt wird, zu enthalten, und bleiben für den Offerten bis zum Verlaufe von 14 Tagen, vom obigen Einreichungstermin an gerechnet, bindend.

Die zu leistende Kautions- (Depositum) hat 10% des Werthbetrages vom gewünschten Wein-Quantum zu betragen, und ist in einem besonderen Couvert mit genauer Angabe der Geldsorte oder Werthpapiere auf der Adresse, gleichzeitig mit dem Offerte, entweder direkte einzusenden, oder aber bei einer Militärkassa zu deponiren. Im letzteren Falle ist der betreffende Depositschein zu produziren.

Nicht kautionierte Offerte bleiben unberücksichtigt, gleich denjenigen, welche nach Ablauf des obigen Einreichungstermines einlangen sollten.

Alle bei den Verpflegs-Magazinen eingebrachten Offerte werden uneröffnet an das Landes-General-Kommando geleitet, und sobald sie sämmtlich gesammelt sein werden, gleichzeitig mit jenen an diese Landesstelle gelangten in Gegenwart einer Kommission geöffnet.

Die Meistbietenden erhalten dann selbstverständlich den Vorzug, und werden als Ersteher behandelt, während allen übrigen Offerten unverweilt das erlegte Depositum rückgestellt werden wird.

Jeder Ersteher einer Wein-Parthie ist verpflichtet, solche gegen gleich baren Erlag des entfallenden Geldbetrages während der nächsten 10, bei größeren Parthien über 2000 Eimer in 20 Tagen, nach erfolgter Bestätigung des Kaufs, aus den ärarischen Magazinen auf

eigene Kosten zu schaffen, widrigenfalls das erlegte Depositum als verfallen angesehen werden müßte.

Proben des zu veräußernden Weines kann sich jeder Konkurrent bei den betreffenden Verpflegs-Magazinen verschaffen; letztere sind auch verpflichtet, alle in ein oder anderer Hinsicht verlangten Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen, und den Kauflustigen von der Beschaffenheit des Weines und seiner Gebünde die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Gebünde sind meist mit Eisenreifen versehen, der geringere Theil der Fässer mit hölzernen Reifen darf zu keinem Anstande oder sonstigen Entschädigungs-Anspruch Anlaß geben.

Selbstverständlich darf für jedes beliebige Weinquantum offerirt werden, bei gleichen Preisen erhält jedoch derjenige Offert den Vorzug, welcher eine größere Parthie abnimmt.

Vom k. k. Landes-General-Kommando in Verona am 21. November 1859.

3. 574. a (3) Nr. 20-39, ad 1622, 4168

Konkurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Direktors der k. k. Knaben- und Mädchen-Hauptschule in Rovigno wird bis 20. Dezember d. J. der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle, womit ein jährlicher Gehalt von 630 fl. öst. W. nebst dem Genusse einer freien Wohnung verbunden ist, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an diese Statthalterei stylisirten Gesuche, welche mit den Nachweisungen über Alter, Vaterland, Religion, Moralität, vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, Studien und über die im Schulfache bereits geleisteten Dienste versehen sein müssen, innerhalb des obbezeichneten Termins beim hochwürdigem bischöflichen Konsistorium in Parenzo zu überreichen.

Von der k. k. k. Statthalterei.

Triest am 6. November 1859.

3. 579. a (2) Nr. 4454.

Konkurs-Ausschreibung.

Am 11. März 1860, als am Jahrestage des 1857 stattgehabten beglückenden Besuches Ihrer k. k. Majestäten in der Adelsberger Grotte, wird mit der Betheilung der krainischen Adelsberger-Grotten-Invalidenstiftung vorgegangen werden.

Zum Genusse dieser Stiftung sind Einer oder mehrere im a. h. Dienste invalid gewordene, in keinem Invalidenhanse untergebrachte Krieger berufen, wobei die in Adelsberg, und in deren Ermanglung andere, in Krain geborene Invaliden den nächsten Anspruch haben.

Der am 11. März 1860 zur Vertheilung kommende Betrag beläuft sich auf 46 fl. 1 kr. ö. W.

Die Gesuche haben folgende Belege zu enthalten:

1. Den Taufschein zur Beurtheilung des Alters und zum Beweise der Gebürtigkeit aus Adelsberg oder doch aus Krain;
2. den Beweis geleisteter österr. Kriegsdienste durch Militärabschied, Patental-Invaliden-Urkunde u. dgl.;

3. den Beweis, daß der Bewerber wirklich in diesem Kriegsdienste invalid geworden ist, u. die Beschreibung der Art der Invalidität;

4. die Angabe, ob der Bewerber ledig, verheiratet, Witwer oder Versorger anderer Personen ist;

5. das pfarrämliche obrigkeitlich vidirte Dürftigkeitszeugniß, worin genau angegeben sein muß, ob der Bewerber irgend ein liegendes oder ein bewegliches Vermögen, einen und welchen Ararial-Bezug, irgend welchen Dienst oder ein sonstiges öffentliches oder privates Benefizium hat.

Die diesfälligen, nach dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 19. März 1858, Z 12999, stempelfreien Gesuche sind unbedingt nur im Wege der politischen Behörde des Domizils des Bewerbers an den k. k. Statthalter von Krain, welchem das Recht der Betheilung schriftlich zugest. ist, längstens bis 15. Februar 1860 gelangen zu machen.

k. k. Landespräsidium. Laibach am 8. Dezember 1859.

3 570. a (3) Nr. 18749.

Kundmachung

wegen Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Subverlages in Gurksfeld.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Subverlag in Gurksfeld, im politischen Bezirke gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erklärten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 5/8 Meilen entfernten Tabakdistriktsverlage in Neustadt zu assen, und es sind demselben 16 Trafikanten zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Extragnißausweise, welcher das Verschleißergebniß vom 1. November 1858 bis Ende Oktober 1859 dargelegt, und bei der

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraume vom 1. November 1858 bis 31. Oktober 1859 an Tabak im Gewichte von 12255 Pfund, im Geldwerthe von 10185 fl. 88 kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von 2 Prozent aus dem Tabak-Verschleiß einen jährlichen Bruttoertrag von 526 fl. 95 kr.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Subverlag nur als Kleinverschleiß für alle Gattungen Stempelmarken mit einer 1 1/2% Verschleiß-Provision aufgestellt und zur Fassung dem k. k. Steueramte in Gurksfeld zugewiesen.

Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, bezüglich des Tabakes ein stehender Kredit von 210 fl. ö. W. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kautions im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Gleich der Summe des Kredites ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten 1 1/2% Provision für sämtliche Sorten, ohne Unterschied der höhern oder minderen Gattung, sogleich bar zu berichtigen. — Der Vertrag ist am 14. Februar 1860 zu übernehmen, bis zu welcher Zeit auch die Kautions im Betrage von 210 fl. öst. W. zu leisten ist, widrigenfalls dem Ersteher das Material nur gegen bare Bezahungen erfolgt würde.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozent der Kautions als Badium, im Betrage von 21 fl. öst. Währ., entweder bei dem k. k. Steueramte in Gurksfeld, oder bei der k. k. Finanz-Bezirksklasse in Neustadt zu erlegen und die diesfällige Quittung dem gesiegelten, mit der 36 kr. Stempelmarke versehenen Offerte bei-

zuschließen, welches längstens bis zum 31. Dezember 1859 Mittags zwölft Uhr mit der Aufschrift: „Offert für den Tabaksubverlag in Gurksfeld“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erlangte Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Die Badien jener Differenten, von deren Anboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt. Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder, falls er Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Verpflichtet sich der Bewerber, den Verschleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzuschillings an das Gefälle zu übernehmen, so ist dieser Pachtzuschilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines, auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verfügt werden.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden waren.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Subverlag in Gurksfeld unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lager-vorrathes:

- 1. gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Perzenten von der Summe des Tabakverschleißes;
- 2. oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision;
- 3. oder (ohne Anspruch auf eine Provision) gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (mit Buchstaben) an das Gefälle als einen Gewinnrücklaß oder Pachtzuschilling in monatlichen Raten vorhinein, zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier angeschlossen.

N. N. am N. N.

(Eigenhändige Unterschrift, sammt Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Aussen:

Offert zur Erlangung des Tabak-Subverlages in Gurksfeld.

Graz im Dezember 1859.

3. 580 a (2)

Lizitations-Aufkündigung.

Gemäß hohen Armees-Ober-Kommando-Re-skriptes vom 10. November l. J., Abtheilung 16, Nr. 4455, wurde die Herstellung eines Holzaustragesweges aus den Hochwaldungen des Belebitt-Gebirges bis in die Bucht Mala Stinica im Bezirke des k. k. Dtozhaner Grenz-Regiments Nr. 2 sammt Planirung des dortigen Holzlegeplatzes genehmiget, und wird wegen deren Hintangabe in Entreprise am 25. Jänner 1860 gleichzeitig im Regiments-Stabsorte Dtozhac, in der dortigen Brigade-Kanzlei, und zu Agram bei der k. k. Militär-Grenz-Bau-Direktion in den vormittägigen Amtsstunden eine Minuendo-Lizitation abgehalten werden.

Der nach der Militär-Bau-Gebührausmaß und den Lokal-Preistabellen berechnete Kostenüberschlag beträgt 113.938 fl. 56 kr. öst. W.; hiervon entfallen für die Planirung des Holzlegeplatzes in Mala Stinica 2885 fl. 58 kr. und 111.053 fl. 18 kr. für die 12.074 Klafter lange Bergstraße, wobei noch bemerkt wird, daß in dieser Strecke eine Länge von 1940 Klstr., der von Jablanac aus, in die erwähnten Waldungen theilweise bereits eröffneten und mit Stützmauer versehenen Straße mitbegriffen sei.

Die Lizitationsbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

1. Das betreffende Straßen-Elaborat ist zwar bereits technisch bearbeitet, jedoch wird es dem Unternehmer freigestellt, mit Intervention und unter Beistimmung des den Bau leitenden k. k. Ingenieurs, innerhalb der beiden fixen Endpunkte der Straße, die Trage je nach den örtlichen Verhältnissen, nach eigenem Ermessen zu wählen, nur muß

- a) die Straße vom Meeresgestade bis zum Kulminations-Punkte fortan steigend geführt werden; es darf also die einmal erstiegene Höhe nie verlassen werden und
- b) das Gefälle der Straße nie weniger als 4 und nie mehr als 6 Zoll pr. Klafter betragen.

2. Die Straße ist dort, wo selbe in gerader Linie längs einer Berglehne hinzieht, sammt Stützmauern an der Thalseite 2 1/2°, wo selbe dagegen, in sanften Krümmungen, oder als Damm hinzieht, 3° breit zu halten; endlich hat selbe bei den, möglichst zu vermeidenden scharfen Wendungen bei 4° Breite, 18° Halbmesser des äußern Kreisbogens, oder nach Beschaffenheit des Terrains, bei kleinerem Halbmesser eine noch größere Breite zu erhalten, so daß noch 20 Klafter lange Stämme auf der ganzen Straße ohne Anstand verführt werden können.

3. Die aus möglichst großen Steinen überall an der Thalseite der Straße trocken aufzuführenden Stützmauern erhalten eine Kronenbreite von 2'-6" und 1/3 der Höhe zur Böschungsanlage.

4. Die nach Erforderniß anzulegenden Kleinnern und größern, ober- und unterirdischen Wasserdurchlässe werden dem Unternehmer nicht separat vergütet, sondern werden in der Straßenlänge hohl für voll mitberechnet. Größere Brücken sind nach dem vorgelegten Elaborate nicht beantragt.

5. Der Straßenkörper hat, da er nach der Natur des dortigen Terrains ohnehin auf fester Unterlage ruht, aus Gzölliger grober und Gzölliger feiner Batuda o la Macadam zu bestehen, und ist zur Schonung des Zugviehes mit einer 3 Zoll hohen Schichte sandiger Erde zu überdecken.

6. Die Anbote sind per Kurrent-Klafter Straßenlänge mit Gulden und Kreuzern zu stellen, ohne Unterschied der größern oder geringeren Schwierigkeit der Herstellung, und ohne Rücksicht auf die eingangserwähnte, theilweise bereits zur Noth eröffneten 1940 Klafter, so daß bei der Abrechnung mit dem Kontrahenten nur die ganze wirkliche Straßenlänge abzumessen, und mit dem offerirten Einheitspreise pr. Kurrent-Klafter Straßenlänge zu multiplizieren sein wird, um die Verdienstsumme, die dem

Kontrahenten gebührt, zu ermitteln. Was den Holzlegeplatz betrifft, so wird dessen Herstellung in gewöhnlicher Weise nach Prozenten-Nachlaß oder Zuschuß lizitirt.

7. Vorauszahlungen finden keine Statt, jedoch kann der Kontrahent nach Herstellung von mindestens Eintausend Klafter Straße, hiefür mit drei Viertel der Verdienstsumme bezahlt werden, während das letzte Viertel erst nach gänzlicher Vollendung und Kollaudirung der Straße ausgefolgt wird.

8. Der Bau der Straße ist sogleich nach erfolgter hochortiger Ratifikation, sobald es die Bitterungsverhältnisse jener Gegend zulassen, zu beginnen, und ist derart zu fördern, daß er zuverlässig bis 15. Oktober 1861 gänzlich vollendet sei.

9. Für die solide Herstellung der Straße hat der Unternehmer durch drei Jahre, vom Tage der Kollaudirung, zu haften. Jene Unternehmer, welche gesetzlich gültige Verträge einzugehen befähiget sind, und sich an dieser Versteigerung betheiligen wollen, haben am obgenannten Tage und Orte persönlich zu erscheinen, oder ihre mit gehörigen Vollmachten versehenen Bestellten dahin zu senden, und haben vor Beginn der Lizitation das Neugeld mit 5% des Baukostenbetrages zu erlegen.

Als Kautions werden 10% des Erstehungsbetrages festgestellt. Für diese Bauherstellung werden die Anbote sowohl in schriftlichen Offerten, als auch mündlich von der Lizitations-Kommission angenommen.

Schriftliche Offerte müssen gehörig gestempelt, versiegelt, mit der Aufschrift: „Offert zur Herstellung der Holzaustragesstraße bei Mala Stinica im k. k. Dtozhaner Grenz-Regiment“ versehen, längstens bis 24. Jänner 1860 bei der k. k. Grenz-Truppen-Brigade in Dtozhac, oder in Agram bei der k. k. Militär-Grenz-Bau-Direktion einlangen, und haben den Preis-anbot in Ziffern und in Worten deutlich und ohne Korrektur ausgeschrieben, das 5% Badium entweder bar, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, ferner die ausdrückliche Erklärung, der genauen Kenntniß des Baugesandes, der Baubehelfe und der Baubedingnisse, endlich den Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Differenten mit dessen eigenhändiger Unterschrift, oder beigedrucktem Handzeichen, für welchen Fall die Mitfertigung zweier Zeugen nothwendig ist, zu enthalten.

Ueberreicher von schriftlichen Offerten dürfen sich nicht zugleich persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der mündlichen Lizitation betheiligen; nachträgliche Offerte werden nicht berücksichtigt.

Die sämtlichen Lizitations-Grundlagen können bis 8. Jänner 1860 in der Regiments-Bauamts-Kanzlei zu Dtozhac, vom 15. Jänner 1860 angefangen aber bei der k. k. Militär-Grenz-Bau-Direktion zu Agram während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dtozhaner Grenz-Regiment Nr. 2.

Dtozhac am 6. Dezember 1859.

3. 2189. (2)

Edikt.

Zu Folge Bewilligung des löbl. k. k. städt. deleg. Bezirksamtes Laibach ddo. 29. November 1859, 3. 16669, werden die in den Verlaß des k. k. Statthaltereis-Konzipisten Herrn Eduard Sauer Edlen von Sauerberg gehörigen Fahrnisse, als: mehrere Silbermünzen, Gold- und Silbergeräthe, Leibeskleidung, darunter eine vollständige kroatische Staatsuniform, Bett- und Leibwäsche, Bücher und sonstiges Mobilare, im Hause Konst. Nr. 19 in der Gradiska-Vorstadt, Montag den 19. Dezember 1859 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr öffentlich an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Wozu Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Meistbot sogleich in Händen der Lizitationskommission zu erlegen sein wird.

Laibach am 13. Dezember 1859.

Der k. k. Notar und Gerichtskommissär: Dr. B. Suppanz.